
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0290/2015/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	11.12.2015	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt auf einstimmige Empfehlung des Kreisausschusses, die Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 8 der Geschäftsordnung.

Sachdarstellung:

Auf Grund des Wechsels der Partei- und Fraktionszugehörigkeit zweier Kreistagsmitglieder und der sich dadurch ergebenden Änderung des Stärkeverhältnisses im Kreistag und verbundenen Neuwahl einiger Ausschüsse und sonstigen Gremien auf Grund von Beteiligungen des Landkreises, wurden im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 13.07.2015 Neuwahlen durchgeführt.

Im Nachgang wurde der jeweilige Wahlhergang durch die Kreisverwaltung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Kreistag in der X. Wahlperiode nach § 28 Absatz 1 Satz 1 lediglich den im Kreistag vertretenen Fraktionen für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse ein Vorschlagsrecht einräumt.

Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Landkreisordnung werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenden politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) gewählt. Die aktuelle Mustergeschäftsordnung (Sonderrundschreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz S 532/2009) sieht dieses Vorschlagsrecht ebenfalls nicht ausschließlich für Fraktionen, sondern für die im Kreistag vertretenden politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) vor. Insofern schränken die Formulierungen der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg die rechtlichen Formulierungen der Landkreisordnung ein und sind deshalb nicht statthaft.

Bei der Durchführung der Neuwahlen wurde der höherrangigen gesetzlichen Regelung der Landkreisordnung Rechnung getragen, so dass richtigerweise auch Wahlvorschläge einzelner Kreistagsmitglieder angenommen und zur Abstimmung gestellt wurden. Ein Verfahrensfehler lag nach Prüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht vor.

Da die in der Geschäftsordnung statuierten Einschränkungen nicht statthaft sind, sollte die Geschäftsordnung jedoch entsprechend der textlichen Festlegung in der Mustergeschäftsordnung und der gesetzlichen Vorgaben geändert werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt einen Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder voraus.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 über die Angelegenheit beraten und dem Kreistag die Änderung der Geschäftsordnung einstimmig empfohlen.

Anlagen:

- Auszug aus § 39 der Landkreisordnung
- Auszug aus der Mustergeschäftsordnung (Sonderrundschreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz S 532/2009)
- Auszug aus der aktuellen Geschäftsordnung für den Kreistag Trier-Saarburg (X. Wahlperiode)
- Auszug aus § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag Trier-Saarburg (X. Wahlperiode) unter Berücksichtigung der Änderungen